

Der Bürgermeister

Stadt Nettetal · Postfach 1462 · 41304 Nettetal

Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4581

A17, A02

Rathaus
Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal
Zimmer: 251, 1. OG

Auskunft erteilt:
Christian Küsters

Telefon: +49 2153 898-8100
Telefax: +49 2153 898-98100

christian.Kuesters@nettetal.de
www.nettetal.de

Datum
22.11.2021

Zur Anhörung am 29.11.2021: Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache, 17/14405 durch Bürgermeister Christian Küsters, Stadt Nettetal

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes (LT-Drucksache 17/14405) Stellung nehmen zu können.

Inhaltlich möchte ich zum Gesetzentwurf aus Sicht einer kreisangehörigen Kommune Folgendes anmerken:

Es ist zu begrüßen, dass das Land Nordrhein-Westfalen das Landesabfallgesetz mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes und der Europäischen Union in Einklang bringen möchte. Dies passiert auch für die Bezeichnung des Gesetzes. Es sollte längst nicht mehr um Abfall gehen, sondern um die Wiedergewinnung von Rohstoffen. Bei immer knapper werdenden Ressourcen bzw. Rohstoffen, deren Förderung endlich ist oder Schäden für Umwelt und Natur nach sich zieht, sollte dies Ziel unseres Handelns sein.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes §3Abs. 20 besagt:

„Vermeidung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern.

Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten,

dass auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.“

Nach dem Bericht des BMU (Abfallwirtschaft in Deutschland 2020 (bmu.de) S. 7) machen Bau- und Abbruchabfälle etwa zwei Drittel des Aufkommens aus. Das bedeutet, dass in diesem Bereich der größte Hebel zu finden ist. Daher ist es ein großer Fortschritt, dass recycelte Baustoffe mit dem Einsatz von Baustoffen auf Basis von Primärrohstoffen gleichgesetzt werden (§2 Abs. 2). Die bisherigen Regelungen haben den Einsatz maßgeblich behindert. In Beschaffungsvorgängen bei kommunalen Bauvorhaben bzw. kommunalen Töchtern hat dies bei Ausschreibungen regelmäßig zu einem sehr eingeschränkten Angebot geführt. Im Gegenteil wurden selbst wenn es entsprechende Produkte gab, von Herstellern häufig konventionelle Produkte als günstigere Alternative angeboten. Dies wird durch die Einschränkung in §2 Abs. 3 allerdings wieder begünstigt, da „Mehrkosten“ ein maßgebliches Kriterium sind.

Wenn wir im Bausektor zu echten Kreisläufen kommen wollen, reichen gesetzliche Regelungen nicht aus. Es bedarf zusätzlicher Anreize für die Produktion und Verwendung von recyceltem Material und eine sukzessive Verknappung von Primärrohstoffen durch Kontingentierung (z.B. Kies). Hinzu kommt, dass das recycelte Material häufig nicht in derselben Wertigkeit eingesetzt wird wie das Ausgangsprodukt. So werden Klinker, Ziegel oder Beton kleingemahlen und in wesentlichen Mengen als Füllmaterial eingesetzt, statt z.B. erneut Beton daraus herzustellen. Das Downcycling muss reduziert werden (§2a Abs. 2), damit auch der Einsatz von Primärrohstoffen wie Kies reduziert werden kann. Wenn man von oben auf den Niederrhein schaut, sieht man heute eine weitgefächerte Seenlandschaft, die stetig durch Kiesabbau zunimmt, wo einmal fruchtbarer Acker gewesen ist. Nicht nur, dass wertvolle Böden für die Landwirtschaft verloren gehen. Auch die Filterfunktion des Sandes für unser Grundwasser ist nicht mehr vorhanden (s.a. Niederrheinappell 2019).

Das Bundesgesetz, welches Grundlage für dieses Abfallgesetz ist, besagt: „Vermeidung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist.“ Das bedeutet, dass wir intensiv über unsere Art zu bauen nachdenken müssen. Welche Materialien bzw. welche Rohstoffe setzen wir ein? Wie können wir bereits bei der Planung und beim Bau eines Objektes festlegen, wie die eingesetzten Materialien wiedergewonnen werden? Wir müssen die Komplexität reduzieren, damit die Zerlegung einfacher wird. Ein Negativbeispiel ist der Einsatz von Wärmedämmverbundsystemen, die eine Zerlegung kaum möglich machen.

Zum Bauplan gehört daher gleichzeitig ein Demontageplan, der die Wiedergewinnung der Rohstoffe dar- und sicherstellt (§2a Abs. 1, aber ohne Einschränkung). Wenn die Rohstoffe nicht wiedergewonnen werden können, sollte der Baustoff nicht eingesetzt werden. Die Bauweise von heute ist der Rohstoffvorrat von morgen.

Das Cradle-to-Cradle-Prinzip (C2C) stellt genau das dar: „Nach dem C2C Designkonzept ist Abfall Nährstoff für etwas Neues. Materialien zirkulieren in Kreisläufen der Biosphäre und Technosphäre (biologischer bzw. technischer Kreislauf), wenn sie unter Berücksichtigung der C2C Designprinzipien dafür gestaltet wurden. Müll, ein Menschen gemachtes Konzept, existiert nicht mehr, sondern nur kontinuierlich zirkulierende Nährstoffe.“

(Quelle: C2C NGO)

Das heißt, wir denken nicht mehr vom Abfall her und kommen so in die Lage, ein nicht mehr verwertbares Produkt recyceln zu müssen. In der Praxis stellt sich die Umsetzung des C2C noch als Herausforderung dar. Der Markt für C2C- oder vergleichbare Produkte ist derzeit noch eng. Bei Ausschreibungen gibt es regelmäßig wenige Bieter. Aber der Markt wächst und wird zunehmend nachgefragt.

Daher ist auch die Änderung des Wordings von kostengünstig zu wirtschaftlich im Gesetz wichtig (§1 Abs. 3 Satz 2). Die Sichtweise „wirtschaftlich“ darf jedoch nicht auf den Ersteinsatz begrenzt werden, sondern muss sich auf den Gesamtlebenszyklus beziehen. Durch Knappheit der Finanzmittel wird den Kommunen häufig auferlegt, das „billigste“ Angebot anzunehmen. Dabei wird ausgeblendet, was an laufenden Kosten bzw. Kosten beim Abriss entstehen kann. Heute erleben wir dies beim Abriss- oder Sanierungsobjekten der 70 er Jahre. Die Entsorgung von Asbest verschlingt gehörige Summen und erschwert eine Sanierung.

Es ist gut, dass „der Gesetzentwurf im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen steht (Seite 2). Die Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie mit dem Vorrang der Vermeidung, der Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings vor der sonstigen Verwertung fördert die in den Nachhaltigkeitspostulaten „Ressourcen sparsam und effizient nutzen“ und „Nachhaltigen Konsum und nachhaltige Lebensstile fördern“ vorgegebene Ziele. Dieser Beitrag wird ferner dadurch gefördert, dass der Gesetzentwurf klarstellt, dass die Anreize zur Abfallvermeidung im Kostenansatz der Entsorgungsgebühren berücksichtigt werden können.“ Gerade der letzte Punkt ist wichtig, damit Kommunen entsprechende Maßnahmen über Gebühren einpreisen können und nicht der städtische Haushalt belastet wird.

Ich bitte die Anregungen zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Christian Küsters
Bürgermeister